

Allgemeine Geschäftsbedingungen

PK- Metallbauplanung 4710 Balsthal

1. Allgemeines:

Diese Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Warenlieferungen des Lieferanten, in laufender und künftiger Geschäftsverbindung auch dann, wenn die Bedingungen nicht jeder einzelnen Auftragsbestätigung ausdrücklich beigelegt sind oder auf sie Bezug genommen wird. Für sämtliche vom Lieferanten durchzuführenden Arbeiten und Lieferungen gelten die Bestimmungen der SIA Norm 118 in der jeweils gültigen Fassung, soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes vereinbart ist.

Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind nur verbindlich, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt sind.

2. Auftrag

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch die Bestellung des Auftraggebers verbindlich.

Die Bestellung des Auftraggebers, die unterzeichnete Auftragsbestätigung oder die Offerte sind massgebend für den Gegenstand und Umfang der Lieferung/Leistung. Änderungen, die zu erbringenden Leistungen führen zu einer Honoraranpassung und einer zeitlichen Verzögerung führen.

2. Angebote:

Angebote des Lieferanten sind frei bleibend. Sie erfolgen unter dem Vorbehalt termingerechter Selbstbelieferung. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Preise, Warenbeschreibungen und Warenabbildungen in Prospekten und ähnlichen Druckschriften sind unverbindlich. Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Beschaffenheit, Abmessungen, Gewicht und Farbe. Für die bei Gussformen aus Kunststein vorkommenden Farbunterschiede, Trübungen,

Änderungen usw., ferner für Naturfehler wie Poren, offene Stellen, Einsprengungen, Quarzadern, sowie fertigungsbedingte Poren und Strukturschwankungen usw., wird keine Haftung übernommen. Wie sie auch Alleineigentum und Urheberrecht an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen bleiben dem Lieferanten vorbehalten. Dritten dürfen diese Unterlagen auch nicht auszugsweise zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind dem Lieferanten die vorgenannten Unterlagen zurück zugeben. Statische Berechnungen werden nur auf Verlangen des Abnehmers und gegen besondere Vergütung abgegeben.

3. Preise:

Alle Preisangaben erfolgen ausschließlich Mehrwertsteuer, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Erfolgt die Lieferung nach Listenpreisen so gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preislisten. Fehlt eine Preisvereinbarung, sind die am Tage des Vertragsschlusses gültigen Preise des Lieferanten aus dessen Preisliste massgebend. Die Preise schließen Verpackungs- und Lademittel, Fracht, Entlade und sonstige Nebenkosten nicht ein. Erfolgt die Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsschluss, wird ein entsprechend erhöhter Preis berechnet sofern sich innerhalb dieses Zeitraums die Herstellungskosten insbesondere aufgrund Erhöhung der Energiepreise und der Lohn- und Gehaltstarifverträge oder Steuern oder sonstige Abgaben erhöhen. Alte Preislisten verlieren mit Erscheinen einer neuen Preisliste ihre Gültigkeit.

4. Lieferung und Gefahrübergang:

Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung vom Sitz des Lieferanten für Rechnung und Gefahr des Abnehmers. Nach Ablauf des vereinbarten Liefertermins erfolgt Lagerung gleichfalls für Rechnung und auf Gefahr des Käufers. Die Verpflichtung zur Zahlung des Rechnungsbetrages bleibt davon unberührt. Bei Lieferungsrückstellungen auf Wunsch des Abnehmers sind die vereinbarten Zahlungszeiten einzuhalten. Bestellungen auf Abruf sind innerhalb von 3 Monaten nach Bestellung abzurufen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Lieferant berechtigt ohne vorherige Anzeige den Versand der Ware vorzunehmen und die Zahlung zu verlangen. Der Abnehmer garantiert, dass bei Lieferung an Baustellen freie Befahrbarkeit mit schwerem Lastzug gegeben ist. Anderenfalls haftet er für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass er das Befahren der Baustelle verlangt. Der Abnehmer hat alle Gegenstände bei Anlieferung unverzüglich auf eigene Kosten abladen zu lassen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Fahrer auf Kosten des Abnehmers entweder selbst abladen, abladen lassen oder die bestellten Gegenstände zum Sitz des Lieferanten zurück bringen. Wartezeiten werden dem Abnehmer in Rechnung gestellt; Restposten werden wie besichtigt geliefert und sind vom Umtausch ausgeschlossen.

5. Lieferzeit:

Liefertermine und Lieferfristen sind schriftlich anzugeben. Sie sind nur verbindlich, wenn zuvor sämtliche technischen Einzelheiten abgeklärt und eine etwa erforderlich werdende Genehmigung beigebracht sind. Außergewöhnliche Ereignisse die für den Lieferanten unabwendbar sind wie Brand, Überschwemmung ungewöhnliche Witterungsverhältnisse, Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, allgemeine Energieverknappung usw. befreien den Lieferanten für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Leistungspflicht. Im Falle des Leistungsverzuges des Lieferanten oder der von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Schadensersatzansprüche des Abnehmers ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshelfen.

Bei Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine ist der Abnehmer erst dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn er dem Lieferanten zuvor schriftlich eine Nachfrist von mindestens 6 Wochen erfolglos gesetzt hat.

6. Zahlungsbedingungen

Abschlagsrechnungen sind innerhalb 10 Tagen, Schlussrechnungen innerhalb 30 Tagen zahlbar. Jeder Skontoabzug ist nur zulässig, wenn er schriftlich vereinbart ist und unter der weiteren Voraussetzung, dass der Abnehmer sämtliche Rechnungen aus früheren Lieferungen beglichen hat. Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt zahlungshalber und bedarf der Zustimmung des Lieferanten. Diskont Wechselspesen und Kosten trägt der Abnehmer. Bei Zahlungsschwierigkeiten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest ist der Lieferant berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse durchzuführen, alle offen stehenden, auch gestundeten, Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel, Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Der Abnehmer verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese vom Lieferanten anerkannt und zur Zahlung völlig oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist wird der nach OR definierte Verzugszins von 5% geschuldet. Unrechtmässige Abzüge werden in Rechnung gestellt.

7. Garantie und Haftung:

Die Garantiezeit beträgt für Statisch- 2 Jahre und für Mechanisch-beanspruchte Produkte 1 Jahr. Ausgenommen von dieser Regelung sind Verbrennungshilfen weil diese extremen Verhältnissen und unterschiedlichster Einsatzhäufigkeit ausgesetzt sind.

Mängelrüge:

Der Auftraggeber hat die empfangene Leistung zu prüfen und, falls sich Mängel ergeben, diese dem Auftragnehmer sofort anzuzeigen. Ohne diesen Gegenbericht innert 10 Tagen nach Erhalt dieser Leistung, wird die Leistung als in Ordnung genehmigt.

Der Transport von Kunststeinskulpturen per Spediteur ist trotz sorgfältiger und aufwendiger Verpackung erfahrungsgemäss eine heikle Sache. Eine Empfangsbestätigung gegenüber dem Spediteur ist erst dann zu erteilen, wenn sichergestellt wurde, dass die Ware in einwandfreiem Zustand übergeben wurde. Anderenfalls entfällt die Verpflichtung zur Gewährleistung. Transportschäden sind dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zur Beseitigung von Mängeln kann der Lieferant innerhalb einer angemessenen Zeit entweder nach seiner Wahl nachbessern oder Ersatz liefern. Für Nachbesserung bzw. Ersatzlieferungen haftet der Lieferant in gleicher Weise wie für die ursprüngliche Lieferung. Erst wenn Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlagen oder sie einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern, oder werden sie bis zum Ablauf einer vom Abnehmer gesetzten Nachfrist von 8 Wochen nicht ausgeführt, kann der Abnehmer Minderung oder Wandlung verlangen. In allen Fällen begründeter Mängelrügen sind über den Anspruch auf Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung hinausgehende Ansprüche (z.B. Schadensersatz aus Gewährleistung bzw. aus positiver Vertragsverletzung. Verschulden beim Vertragsschluss oder Delikt oder wegen Unmöglichkeit, Verspätung, Fehlschlages oder Nichtvornahme der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung usw.) auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Übrigen werden Schadensersatzansprüche des Abnehmers aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, positiver Vertragsverletzung aus Delikt oder Verletzung nebenvertraglicher Pflichten ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

8. Eigentumsvorbehalte

Alle gelieferten Gegenstände bleiben so lange Eigentum des Lieferanten, bis der Abnehmer alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus der Geschäftsverbindung entstandenen Forderungen erfüllt hat. Der Abnehmer hat die Liefergegenstände bis zum Eigentumsübergang ordnungsgemäss zu verwahren. Er ist berechtigt, die gelieferten Gegenstände im üblichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, zu verbinden, zu vermieten oder weiter zu veräußern. Der Abnehmer tritt bereits jetzt ohne besondere Abtretungserklärung die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden abtretbaren Ansprüche mit allen Nebenrechten an den Lieferanten ab, und zwar in Höhe des Wertes der Lieferung. Dies gilt entsprechend bei Be- und Verarbeitung, Verbindung und Vermischung. Werden gelieferte Gegenstände oder daraus hergestellte Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstückes eines Dritten, so tritt der Abnehmer schon jetzt seine anstelle dieser Liefergegenstände tretenden Forderungen mit allen Nebenrechnungen an den Lieferanten ab, und zwar in der Höhe des Wertes der betreffenden Liefergegenstände. Der Lieferant ist berechtigt, den Schuldner des Abnehmers die Abtretung anzuzeigen. Der Abnehmer ist verpflichtet, den Lieferanten bei der Geltendmachung der abgetretenen Rechte zu unterstützen. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände darf der Abnehmer weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen. Etwaige Zugriffe Dritter auf die Liefergegenstände sind dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen.

9. Gerichtsstand

**Der Gerichtsstand ist Balsthal.
Balsthal, 8. Februar 2014**